

HANDLUNGS- LEITFADEN.



Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit

Ein Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche in Jugendverbänden
und anderen Zusammenhängen der Kinder- und Jugendarbeit
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Diese Informationsbroschüre richtet sich in erster Linie an ehrenamtliche Mitarbeitende in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie in Jugend- und Sportverbänden, insbesondere an ehrenamtliche Leitende von Jugend- oder Sportgruppen.

Diese Handreichung kann aber auch für berufliche Mitarbeitende in Jugendverbänden und in anderen Zusammenhängen der Jugendarbeit von Nutzen sein.

Herausgeber:

Kreis Coesfeld

Jugendamt
Schützenwall 10
48653 Coesfeld

Stadt Coesfeld

Fachbereich Jugend, Familie, Bildung
und Freizeit
Bernhard-von-Galen-Str. 10
48653 Coesfeld

Stadt Dülmen

Fachbereich Jugend und Familie
Coesfelder Str. 36
48249 Dülmen

HANDLUNGS- LEITFADEN

Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|----|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 2 | Definition Kinderschutz | 5 |
| 3 | Handlungsrahmen für Ehrenamtliche | 6 |
| 4 | Das erweiterte Führungszeugnis | 7 |
| 5 | Landeskinderschutzgesetz | 8 |
| | 5.1 Schutzkonzepte | 8 |
| | 5.2 Bausteine eines Schutzkonzeptes | 8 |
| 6 | Jugendschutzgesetz | 10 |
| | 6.1 Jugendmedienschutz | 10 |
| | 6.2 Materialien | 10 |
| 7 | Kindeswohlgefährdung erkennen | 11 |
| | 7.1 Kindeswohlgefährdung – Was können Anzeichen einer Gefährdung sein? | 11 |
| | 7.2 Kindeswohlgefährdung – Was ist zu tun? | 14 |
| 8 | Anlagen | 16 |
| | 8.1 Erreichbarkeiten und Rufnummern | 16 |
| | 8.2 Beratungsstellen | 17 |
| | 8.3 Eigene Notizen | 17 |
| | Merkblatt für die Erstellung von Schutzkonzepten in der Jugendverbandsarbeit | 19 |

1 EINLEITUNG

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag und sollte ein zentrales Anliegen von allen sein. Insbesondere die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Fälle von schwerem sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen haben uns gezeigt, wie wichtig es ist, die Gesellschaft und vor allem die Menschen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten für Anzeichen und Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren. Auch der Gesetzgeber hat unter anderem auf Grundlage dessen eine SGB VIII-Reform beschlossen, welche mit Wirkung zum 10.06.2021 in Kraft getreten ist. Ziel des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist es, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben und den Kinder- und Jugendschutz zu verbessern.

Darüber hinaus ist am 01.05.2022 in Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Landeskinderschutzgesetz NRW)“ verabschiedet worden. Demnach sind nun auch Trägern nicht erlaubnispflichtiger Einrichtungen sowie nicht institutioneller Angebote der Kinder und Jugendhilfe gemäß § 11 Absatz 1 Landeskinderschutzgesetz NRW dazu verpflichtet auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten hinzuwirken, sofern sie eine Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW erhalten.

Die Broschüre ist inhaltlich besonders auf die Situation von Jugendverbänden ausgerichtet, da die Kinder- und Jugendarbeit hier maßgeblich von Menschen getragen wird, die keine ausgebildeten, pädagogischen Fachkräfte sind. Sie engagieren sich ehrenamtlich, beispielsweise als Gruppenleitung an Wochenenden oder auf Ferienfreizeiten. Neben der Familie und den Eltern sind es die Ehrenamtlichen in Vereinen und Verbänden, die jungen Menschen Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermitteln und als Bezugspersonen sowie Vorbilder dienen.

Bei einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen sind ein sensibles Vorgehen und in manchen Situationen auch ein kurzfristiges Handeln gefordert. Dabei möchten wir Sie nicht allein lassen!

Damit Sie, in Ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen, Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung erkennen und entsprechend handeln können, informiert diese Broschüre über

- Ursachen und Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung,
- die relevanten Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit dem Kinderschutz,
- Handlungsmöglichkeiten, wie Sie mit den angezeigten Problemlagen umgehen können,
- Anlaufstellen im Kreis, die Sie kontaktieren und zur Hilfe heranziehen können.

Zudem möchten wir den Aufbau eines Schutzkonzeptes skizzieren und die einzelnen Bausteine, die ein Schutzkonzept beinhalten sollte, erläutern.

Mit der Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe möchten die Jugendämter im Kreis Coesfeld Ihre Aufmerksamkeit für Kinder und Jugendliche, die unter schwierigen Bedingungen aufwachsen, schärfen und Ihre Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung stärken.

Sollten Sie weitere Hilfe benötigen, melden Sie sich gerne bei uns!

Stadt Coesfeld

foerderungjugendarbeit@coesfeld.de oder
Tel 02541/939 2229

Stadt Dülmen

foerderungjugendarbeit@duelmen.de oder
Tel 02594/12 512

Kreis Coesfeld

jugendpflege@kreis-coesfeld.de oder
Tel 02541/18 5232

2

DEFINITION KINDERSCHUTZ

Wann wird von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen?

Kindeswohlgefährdung ist ein „unbestimmter Rechtsbegriff“. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist demzufolge im Gesetz nicht eindeutig erklärt, sondern wird erst durch Auslegung in seinem Inhalt konkretisiert.

In der Auslegung des § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bedeutet Kindeswohlgefährdung:

Eine akute oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, welche so ernst zu nehmen ist, dass bei einer anhaltenden Gefährdung eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls des Kindes oder des Jugendlichen mit relativer Wahrscheinlichkeit eintritt.

In der Rechts- und Fachpraxis werden vier zentrale Formen der Kindeswohlgefährdung differenziert:

- körperliche Misshandlung
- seelische Misshandlung
- Vernachlässigung
- sexueller Missbrauch

Wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdungslage für ein Kind oder einen Jugendlichen ersichtlich werden, greift der § 8a SGB VIII.

Darin ist vorgegeben, dass mehrere Fachkräfte des Jugendamtes im Zusammenwirken das Gefährdungsrisiko abschätzen müssen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind und/oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit der Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erbringen, müssen sicherstellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen. Die Fachkräfte der Träger sind verpflichtet bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, sind die Fachkräfte verpflichtet das örtliche Jugendamt zu informieren.

3 HANDLUNGSRAHMEN FÜR EHRENAMTLICHE

Als ehrenamtliche Mitarbeitende in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit begegnen Sie in Ihren Jugendgruppen oder auf Reisen vielen Kindern und Jugendlichen, die ihre Freizeit dort verbringen.

Somit kann es durchaus vorkommen, dass Sie Anzeichen wahrnehmen, die mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls geben. Manchmal bleibt es nicht nur bei Hinweisen, sondern ein Kind oder Jugendlicher vertraut sich Ihnen an und bittet Sie konkret um Hilfe. Die „Täter oder Täterinnen“ können zum Beispiel Jugendliche sein, die andere Kinder und Jugendliche „belästigen“, aber auch Mitarbeitende bzw. Betreuungspersonen aus dem eigenen Team oder Vertrauenspersonen im nahen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen.

Der § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ ist eine gesetzliche Bestimmung im Kinder- und Jugendhilferecht. Hier werden bestimmte Verfahrensschritte zur Sicherstellung des Kinderschutzes vorgegeben, die **hauptamtliche** Mitarbeitende bzw. ausgebildete Fachkräfte in der Jugendverbandsarbeit und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Abwendung einer bekannt gewordenen Kindeswohlgefährdung einhalten müssen.

Sie arbeiten **ehrenamtlich** mit Kindern und Jugendlichen. Deshalb gelten die rechtlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII für Sie nicht! Sie haben keinen gesetzlichen Schutzauftrag, im Gegensatz zu den hauptamtlichen Mitarbeitenden in Ihrem Jugendverband.

HINWEIS

Sie sind keine Fachkraft!



In Ihrem Jugendverband darf daher nicht der Anspruch erhoben werden, dass Sie eine Expertin bzw. ein Experte für die Erkennung von Kindeswohlgefährdung sind.

Gleichwohl bleibt in Arbeitsfeldern, in denen mit Menschen gearbeitet wird, immer eine besondere Verantwortlichkeit bestehen und es gilt:

DER SCHUTZ DES KINDES BZW. JUGENDLICHEN STEHT IMMER AN ERSTER STELLE!

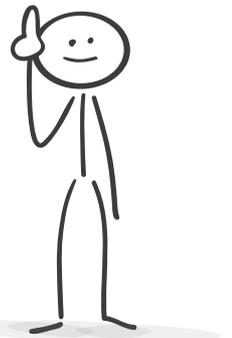
Das bedeutet für Sie:

Wenn Sie in Ihrer ehrenamtlichen Arbeit mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen, informieren Sie bitte immer eine Fachkraft in Ihrem Verband oder Verein und holen Sie sich einen fachlichen Rat ein! Hinweise wie Sie Kindeswohlgefährdungen erkennen können, finden Sie unter Punkt 7 in dieser Broschüre.

Außerdem wird empfohlen:

Obwohl Sie als ehrenamtliche Mitarbeitende nicht von der rechtlichen Vorgabe zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII betroffen sind, sollten Sie Ihren Träger bitten, Sie über

- die Umsetzung des Kinderschutzes innerhalb Ihres Verbandes bzw. Ihrer Einrichtung,
- das Kinderschutzkonzept Ihrer Einrichtung,
- Ihre Handlungsmöglichkeiten, als ehrenamtlich Tätige bzw. Tätiger, sowie
- Ansätze der Prävention durch Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zu informieren.



4

DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz – ein Gesetz zur Stärkung eines aktiven Kinderschutzes in Deutschland – soll dazu beitragen, Kinder und Jugendliche besser vor Gewalt zu schützen und ihre Rechte zu sichern.

Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis vor der Aufnahme einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, ist dabei ein zentraler Baustein in einer Kette von Präventionsmaßnahmen, die der Gesetzgeber fordert.

Die Träger der freien Jugendhilfe, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, die Minderjährige in ihrer Einrichtung oder ihrem Verband betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder fördern, haben Sorge dafür zu tragen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Verpflichtung zur Überprüfung der persönlichen Eignung der ehren- und nebenamtlich tätigen Personen ist im § 72a SGB VIII verankert.

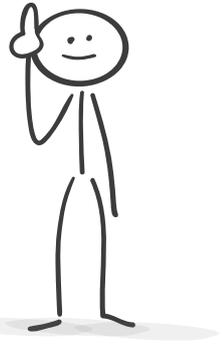
Ein erweitertes Führungszeugnis enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses, zum anderen bei Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat auch die im einfachen Führungszeugnis nicht enthaltenen minderschweren Erstverurteilungen. Bei den sogenannten Bagatelverurteilungen handelt es sich um Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten. Dies gilt auch für rechtskräftige Verurteilungen in Jugendstrafverfahren. Das bedeutet, dass eine Eintragung in das erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt. Das gilt auch bei Verurteilungen Jugendlicher und dient dem Schutz vor Kindeswohlgefährdungen durch ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugendhilfe.

Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres und Beginn der Strafmündigkeit im Sinne des Gesetzes, wird jeder Person in Deutschland auf Antrag ein Führungszeugnis erteilt. Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Möglichkeit, um die fachliche und persönliche Eignung von Ehrenamtlichen in ihrem Verein und dessen persönliche Eignung zu prüfen und sicherzustellen, dass niemand beschäftigt wird, der oder die rechtskräftig wegen einer Straftat, vor allem gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. Besitz oder Verbreitung kinder- und jugendpornographischer Schriften oder Vergewaltigung) verurteilt worden ist.

Ausgehend davon gilt für Sie:

Bevor Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen oder beispielsweise eine Ferienfreizeit als Betreuungsperson begleiten, ist dem zuständigen Träger ein Führungszeugnis vorzulegen.

- Das erweiterte Führungszeugnis ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde für diesen Zweck zu beantragen.
- Für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses benötigen Sie von Ihrem Träger einen Tätigkeitsnachweis über Ihr ehrenamtliches Engagement in dem Verein oder Verband, zur Vorlage bei der Meldebehörde.
- Für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Minderjährige ist die Unterschrift beider Elternteile notwendig.
- Ein Führungszeugnis kostet 13,00 EUR. Ehrenamtliche sind aber von der Gebührenpflicht befreit, wenn sie einen „Tätigkeitsnachweis“ des freien Trägers, für den sie tätig sind, bei der Meldebehörde vorlegen.
- Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden.
- Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.
- Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen.
- Datenschutz: Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



Weitere Informationen zu dem Verfahren gemäß § 72a SGB VIII sowie erforderliche Vordrucke erhalten Sie beim zuständigen Jugendamt oder auf dessen Serviceseite.

5 LANDESKINDERSCHUTZ-GESETZ

Ziel des Landeskinderschutzgesetz NRW ist es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen noch weiter zu stärken. Es bezweckt unter anderem auch eine Verankerung von Schutzkonzepten in den Vereinen und Verbänden. Denn auch Schutzkonzepte dienen als Schlüssel zum systematischen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und weiteren Gewaltformen und zur Stärkung ihrer Rechte.

5.1 SCHUTZKONZEPTE

In Vereinen und Verbänden verbringen viele Kinder und Jugendliche Zeit, um gemeinsamen Interessen und Aktivitäten nachzugehen, sich auszuprobieren, zusammen etwas zu erleben.

Der Jugendverband bzw. die Ortsgruppe sind Orte der Gemeinschaft, die durch ein Zusammengehörigkeitsgefühl, durch gemeinsame Beziehungen und Aktivitäten geprägt sind.

Um junge Menschen bestmöglich in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, müssen Kinder und Jugendliche sowohl die Möglichkeit bekommen, eigene Erfahrungen (z. B. mit Gleichaltrigen) zu machen, aber auch vor jeder Form von Gewalt geschützt werden. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen, die alle in einem Schutzkonzept verankert werden sollen.

Bei der Prävention und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt geht es nicht in erster Linie um Verbote oder darum, alles zu vermeiden, was grenzwertig oder schwierig sein könnte. Das wäre unrealistisch, würde den Rechten und Bedürfnissen junger Menschen nach der Erprobung eigener Grenzen nicht gerecht und wäre somit nicht unbedingt förderlich. Im Gegenteil: Es geht darum, Freiräume zum Ausprobieren und Erproben auch im Hinblick auf sexuelle Selbstbestimmung zu ermöglichen und dabei zugleich darauf zu achten, dass niemand verletzt wird.

5.2 BAUSTEINE EINES SCHUTZKONZEPTE

Aufgrund der Vielfalt an Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit können bei der Beschreibung der Bausteine nicht alle denkbaren Strukturen und Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Die Beschreibung der Bausteine dient demnach als Impuls und Anregung. Die unterschiedlichen Aspekte eines Bausteins sollten Sie in jedem Fall immer individuell auf Ihren eigenen Verband/Verein anpassen.

1. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist der erste Schritt bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes.

Eine Risikoanalyse ist eine Grundbedingung für ein Schutzkonzept, das den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden vor sexualisierter Gewalt in ihrem Verein verbessern soll.

Dabei werden Schwachstellen und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung bezüglich Räumen, Situation, Führungsstil, Kommunikation und Personalstruktur identifiziert, um Risiken zu minimieren oder auszuschließen.

Die Risikoanalyse soll unter Beteiligung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen selbst durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden zusammengefasst. Die Risikoanalyse sollte regelmäßig wiederholt werden.

2. Leitbild

Mit Hilfe von Leitlinien erhalten die Mitarbeitenden, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene ihres Vereines oder Verbandes eine grundsätzliche Orientierung der generellen Verhaltensvorgaben des Vereins/Verbands.

3. Verhaltenskodex

Ein grenzwahrender Umgang in Ihrem Verein oder Verband bedeutet eine gemeinsame Grundhaltung, die geprägt ist von Wertschätzung und Respekt und die die individuellen Grenzen von allen Personen akzeptiert. Im Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes sollten aus dem Leitbild Standards und Verhaltensregeln für den praktischen Alltag abgeleitet werden.

4. Partizipation und Kinderrechte

Partizipation ist die Grundlage von Prävention. Damit Partizipation auch im Rahmen Ihres Schutzkonzeptes gelebt wird, sollten Sie die Kinder und Jugendlichen von Anfang an in den Prozess mit einbeziehen. Eine erste Möglichkeit der Partizipation ist, mit Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte zu sprechen.

5. Kooperation

Schutz gelingt am besten zusammen. Kooperation meint die Vernetzung mit verschiedenen Akteuren, die sich mit dem Schutz junger Menschen beschäftigen. Zum einen gibt es übergeordnete Träger, die Sie bei der Erstellung der Schutzkonzepte unterstützen können. Zum anderen meint Kooperation auch das Wissen um Kontaktadressen / Ansprechpersonen im Falle einer Gefährdung (örtliches Jugendamt u. a.). Siehe hierzu auch Punkt 8 dieser Broschüre (Anlagen).

6. Personalverantwortung

Schutz braucht klare Regeln und Standards. Die Vorlage von Führungszeugnissen und/oder Selbstverpflichtungserklärungen sowie die Regelungen/Standards von Schulungen sollten im Schutzkonzept verankert sein.

7. Interventionsplan / Notfallplan

Das Kernstück eines Schutzkonzeptes ist ein Notfallplan, der festlegt, wie das Vorgehen im Falle eines Verdachtsfalls auf eine Kindeswohlgefährdung auszusehen hat.

8. Beschwerdemöglichkeit

Beschwerdeverfahren sollten einen niedrigschwelligen und leichten Zugang haben. Die Kinder und Jugendlichen sollten in ihrem Verein verschiedene Möglichkeiten haben, sich zu beschweren und wissen, wen sie im Falle einer Beschwerde ansprechen können.

9. Präventionsangebote

Um Kinder und Jugendliche wirksam vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen, sollten Sie mit ihnen darüber sprechen, was (sexualisierte) Gewalt ist und ein gemeinsames Verständnis in ihrem Verein entwickeln. Was könnte man in Ihrem Verein tun, um Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und vor allem sexuellen Missbrauch schon im Vorfeld zu verhindern?

10. Nachhaltigkeit

Im Schutzkonzept sollte eine regelmäßige Überprüfung festgelegt werden, auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Konzeptes. Ein Schutzkonzept soll nicht als Dokument verstanden werden, das im Schrank liegt, sondern soll allen Kindern, Jugendlichen, Leitungs- und Betreuungspersonen zugänglich und transparent sein.

Und wie fange ich jetzt ein Schutzkonzept an?

Praktische Hinweise zur Gliederung und Inhalte eines Schutzkonzeptes haben wir für Sie in einem Merkblatt zusammengefasst. Sie finden es im Anhang dieser Broschüre.





JUGENDSCHUTZ- GESETZ

Das Jugendschutzgesetz regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Mit Öffentlichkeit sind Orte wie Gaststätten, Diskotheken oder Veranstaltungssäle gemeint. Das Jugendschutzgesetz beschränkt den Zugang zu Produkten (z. B. Alkohol, Tabak), Medien oder Orten, von denen eine mögliche Gefährdung für Kinder und/oder Jugendliche ausgehen kann.

6.1 JUGENDMEDIEN- SCHUTZ

Die am 01.05.2021 in Kraft getretene Reform des Jugendschutzgesetzes verfolgt das Ziel, einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen auch in Bezug auf digitale Medien, verlässliche Orientierung für Eltern und Fachkräfte und die Rechtsdurchsetzung auch gegenüber ausländischen Anbietern zu gewährleisten (vgl. JuSchG). Denn Phänomene wie sexualisierte Ansprache (Cyber-Grooming) oder Cyber-Mobbing stellen erhebliche Gefahren für Kinder und Jugendliche dar.

Ein Leben ohne Smartphone bzw. digitale Medien ist heutzutage für die Mehrheit aller Kinder und Jugendlichen nicht mehr vorstellbar. Demnach findet ihre Kommunikation und das Erhalten von sozialen Kontakten überwiegend über soziale Netzwerke – wie TikTok oder Instagram statt.

Auch der Austausch zwischen Ihnen als Mitarbeitende eines Jugendverbandes und den Ihrem Verband zugehörigen Kindern und Jugendlichen erfolgt vermutlich häufig über interne Gruppenchats. Daraus resultierend gilt für Sie, die gegenseitig ausgetauschten Medieninhalte auf dessen Altersangemessenheit zu überprüfen und sich Ihrer Verantwortung bewusst zu sein, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden (grafischen und schriftlichen) Inhalten zu schützen. Seien Sie sich ebenfalls bei einer Nicht-Einhaltung des Jugendschutzgesetzes der möglichen strafrechtlichen Folgen bewusst.

6.2 MATERIALIEN

Für weitere Informationen finden Sie hier eine Materialsammlung mit unterschiedlichen Flyern rund um das Thema Kinderschutz:

Jugendschutzgesetz – Informationen für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter:



AJS - Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum begegnen – Kinder schützen und in ihren Rechten bestärken:



Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen:



Einordnung Erfordernis Führungszeugnis:



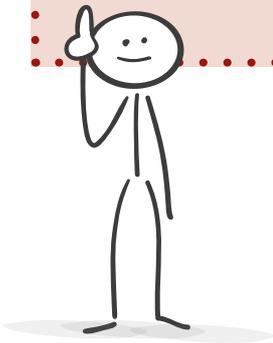
7

KINDESWOHL- GEFÄHRDUNG ERKENNEN

Es ist von Bedeutung, dass wir als Gesellschaft und Individuen wachsam sind, um Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch zu schützen. Indem wir uns bewusst machen, welche Frühwarnzeichen auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen können, sind wir besser in der Lage, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das Wohl der betroffenen Kinder zu fördern.

HINWEIS

Sie sind keine Fachkraft!



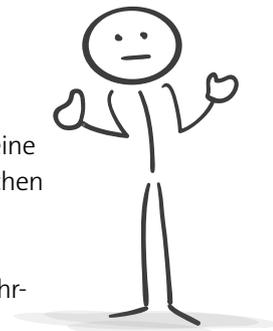
DIE BEURTEILUNG, OB IHRE BEOBACHTUNGEN AUF EINE KINDESWOHL-GEFÄHRDUNG HINWEISEN, OBLIEGT DEN MITARBEITENDEN DER JUGENDÄMTER.

7.1 KINDESWOHL-GEFÄHRDUNG - WAS KÖNNEN ANZEICHEN EINER GEFÄHRDUNG SEIN?

Sie als Ehrenamtliche verbringen viel gemeinsame Freizeit mit Kindern oder Jugendlichen und haben einen intensiven Kontakt mit ihnen. Sie sind daher vermutlich auch die Person, die Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen beobachten und die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten kann, um junge Menschen zu schützen.

Dabei kommen bestimmt einige Fragen bei Ihnen auf:

- Wer hilft mir, mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen zu beurteilen?
- Welche konkreten Anzeichen für Gefährdung gibt es?
- Was soll ich als ehrenamtliche Person dann konkret tun?



Kindeswohlgefährdungen sind an mehreren Symptomen oder Verhaltensweisen erkennbar. Hier finden Sie eine Zusammenstellung von möglichen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung, die Ihnen helfen kann, Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse einzuschätzen:

(Die nachfolgende Liste dient als Orientierung!)

KÖRPERLICHE MISSHANDLUNG

Diese Form der Misshandlung umfasst jegliche gewalttätige Handlung gegenüber einem Kind/Jugendlichen, die zu einer nicht zufälligen physischen Verletzung führt und der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen schadet. Dabei ist nicht nur die tatsächliche Schädigung maßgeblich, sondern auch die Art und Weise, wie diese entstanden ist.

BEISPIELE:

- Prügel, Schläge mit oder ohne Gegenständen
- Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln
- Festhalten, Würgen
- Verbrennungen, Verbrühungen

MÖGLICHE AUFFÄLLIGKEITEN:

- Massive oder sich wiederholende Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen)
- Kind/Jugendlicher verdeckt bewusst bestimmte Körperstellen
- Kind/Jugendlicher ist selbst gewalttätig gegen Dritte
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

SEELISCHE MISSHANDLUNG

Seelische Gewalt ist gekennzeichnet durch eine abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise einem Kind/Jugendlichen gegenüber. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der alltäglichen Erziehung gehört und eine Beeinträchtigung der vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und dem Kind/Jugendlichen zur Folge hat.

BEISPIELE:

- Aktive Zurückweisung
- Herabsetzen, Entwerten, deutliche Ablehnung
- Über-/Unterfordern
- Terrorisieren
- Isolieren
- Verweigerung emotionaler Zuwendung und Unterstützung
- Androhung von Gewalt
- Miterleben von Gewalt gegenüber einem anderen Familienmitglied

MÖGLICHE AUFFÄLLIGKEITEN:

- Distanzlosigkeit
- Isolation des Kindes/Jugendlichen in der Gruppe
- Das Kind/der Jugendliche traut sich nichts zu
- Das Kind/der Jugendliche ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen, versucht die Kontrolle zu erhalten
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

VERNACHLÄSSIGUNG

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes/Jugendlichen bezeichnet. Dazu zählt auch wenn Eltern versäumen, angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen.

BEISPIELE:

- Unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes
- Mangelnde Versorgung des Jugendlichen mit Lebensmitteln
- Verwahrlosung der Wohnung
- Unterlassung jeglicher ärztlichen Behandlung
- Witterungs-/altersunangemessene Kleidung
- Mangelhafte Beaufsichtigung
- Verweigerung von Zuneigung und Zärtlichkeit, Wechsel zwischen Zuneigung und Abstoßung, Verweigerung von Trost

MÖGLICHE AUFFÄLLIGKEITEN:

- Sehr mager oder sehr dick
- Wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung
- Häufiges Fehlen in der Schule
- Häufige Straftaten
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten
- Wiederholter Aufenthalt in der Öffentlichkeit zu altersunangemessenen Zeiten
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

SEXUELLER MISSBRAUCH

Damit ist jede sexuelle Handlung gemeint, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird. Dabei nutzt der Erwachsene/Jugendliche seine Macht oder die Abhängigkeit des Kindes aus, um seine eigenen Interessen durchzusetzen und Bedürfnisse zu befriedigen. Das Kind wird zur Beteiligung an sexuellen Aktivitäten überredet oder gezwungen, da es aufgrund seiner emotionalen, körperlichen und intellektuellen Entwicklung und des ungleichen Machtverhältnisses nicht in der Lage ist, eine freie Entscheidung zu treffen.

BEISPIELE:

- Sexualisierte Handlungen durch eine wesentlich ältere Person
- Heimliches Berühren oder berühren lassen
- Vorzeigen pornografischer Materialien/Filmaufnahmen
- Orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- Zeuge sexueller Gewalt / sexueller Handlungen
- Fehlender Schutz vor sexueller Ausbeutung

MÖGLICHE AUFFÄLLIGKEITEN:

- Sexualisierte Übergriffe gegenüber Dritten
- Wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen
- Sozialer Rückzug
- regressives Verhalten (Rückfall in nicht altersgemäßes Verhalten)

7.2 KINDESWOHL- GEFÄHRDUNG – WAS IST ZU TUN?

Sie haben einen Verdacht, beobachten einen offensichtlichen Fall von Kindeswohlgefährdung oder ein Kind bzw. Jugendlicher erzählt Ihnen von Gewalterfahrungen im häuslichen Umfeld.

Wenn Ihnen etwas Besonderes auffällt, beobachten Sie das Verhalten des Kindes bzw. des Jugendlichen. Es kann hilfreich sein, dass Sie sich über Beobachtungen, Erlebnisse und Gespräche mit dem Kind/Jugendlichen Notizen machen. Dies erleichtert den Fachkräften der Jugendhilfe das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und die ggf. notwendigen Handlungsschritte zum Schutz des Kindes/Jugendlichen einzuleiten bzw. umzusetzen. Wichtig ist hierbei, verantwortungsvoll mit diesen Aufzeichnungen umzugehen. Sie dürfen ausschließlich den Personen zugänglich sein, die mit Aufklärung der Sachlage in dem konkreten Fall unmittelbar betraut sind.

Hilfreich können folgende Fragen sein:

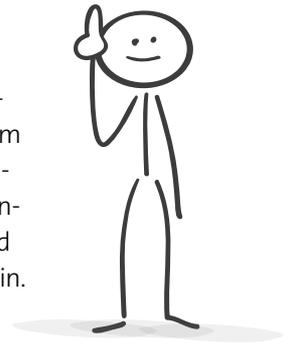
- Wann hat Ihnen wer was erzählt?
- Was haben Sie wann beobachtet?
- Was sind die möglichen Anhaltspunkte?
- Wie wirkt das Kind/der Jugendliche auf Sie?
- Wie geht es dem Kind/Jugendlichen (Ihrer Einschätzung nach) im Moment?
- Wo hält er/sie sich auf?



Wenn sich Ihr Verdacht verhärtet oder Sie unsicher sind, wenden Sie sich umgehend an eine hauptamtlich mitarbeitende Person bzw. an eine Fachkraft in Ihrem Verband und holen Sie sich Hilfe.

Handeln Sie nicht auf eigene Faust!

Betrachten Sie die Gesamtsituation zunächst über einen bestimmten Zeitraum und bewerten Sie die Situation gemeinsam. Die Fachkraft nimmt eine erste Einschätzung der Gesamtsituation vor und leitet bei Bedarf notwendige Schritte ein.



HINWEIS!

Je jünger das Kind, desto früher sollten Sie sich Unterstützung holen!

Kinder und Jugendliche vertrauen sich Ihnen an und berichten Ihnen von einer „Grenzüberschreitung“:

- Hören Sie dem Kind bzw. Jugendlichen zu und glauben Sie ihm/ihr.
- Ermutigen Sie das Kind bzw. den Jugendlichen, sich Ihnen mitzuteilen.
- Erklären Sie, dass Sie die Informationen vertraulich behandeln, aber dass Sie sich Rat und Hilfe holen werden.
- Geben Sie keine Versprechen, die Sie nicht halten können.
- Planen Sie alle weiteren Schritte mit einer hauptamtlich tätigen Person oder Fachkraft in Ihrem Verein/Verband. Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Konfrontieren Sie den möglichen „Verursacher“ (falls bekannt) nicht mit Ihren Vermutungen! Dies erhöht den Druck beim Kind bzw. Jugendlichen.
- Ergreifen Sie keine Maßnahmen, die zur Ausgrenzung oder Bestrafung des betroffenen Kindes/Jugendlichen führen.

GANZ WICHTIG: Ruhe bewahren!



Denn unbedachte Aktionen können die gegenwärtige (Gefährdungs-)Situation des Kindes oder Jugendlichen noch verschärfen. Tauschen Sie sich umgehend mit einer hauptamtlich tätigen Person bzw. einer Fachkraft in Ihrem Verein/Verband, welche für solche Fälle bestimmt wurde, über Ihre Beobachtungen aus. Erzählen Sie von Ihren Beobachtungen bzw. den konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung.

Besprechen Sie welche konkreten Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen und halten Sie diese Hinweise kurz schriftlich fest. Informieren Sie (gemeinsam) eine Leitungskraft oder, falls diese nicht zur Verfügung steht, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand Ihres Vereins/Verbandes. Dieser wird eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Beratung hinzuziehen. „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Sinne der gesetzlichen Vorschriften arbeiten zum Beispiel in Beratungsstellen und den Jugendämtern. Möglicherweise ist auch eine Fachkraft in Ihrem Verein/Verband als „insoweit erfahrene Fachkraft“ qualifiziert.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät in Bezug auf weitere Maßnahmen und wie Sie sich gegenüber dem Kind/Jugendlichen verhalten können.

Ist ein Mitwirken des Jugendamtes erforderlich, wird Ihre Leitung, die Geschäftsführung, der Vorstand oder eine andere hauptamtlich tätige Person dort eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII machen und die notwendigen Informationen an das örtliche Jugendamt weitergeben.

AUSNAHME: Gefahr in Verzug!

Handelt es sich um einen gravierenden Fall einer Kindeswohlgefährdung, in dem eine erhebliche Gefahr für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen besteht oder droht, muss sofort gehandelt werden!!!

In diesem Fall sollte – je nach Erreichbarkeit – die Leitung innerhalb Ihres Verbandes bzw. Ihrer Organisation einbezogen werden.

Es können auch schon vorhandene (bekannte) Kontakte der Familie zu Institutionen wie beispielsweise einer Familienhilfe, einer Beratungsstelle oder der zuständigen Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt angerufen werden. Gibt es solche Kontakte noch nicht, muss das **Jugendamt** kontaktiert werden (Telefonnummern siehe 8.1).

Grundsätzlich gilt:

Bei einer akuten und drohenden Kindeswohlgefährdung ist zunächst jedes örtliche Jugendamt ansprechbar, z. B. auf Jugendreisen ist das Jugendamt vor Ort zuständig.

Hier ist jeweils der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) zuständig. Die Fachkräfte stehen als Dienstleister/innen für alle offenen Fragen zur Verbesserung der Lebenssituation von jungen Menschen sowie zum Schutz von Kindern zur Verfügung. Sie bieten Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten Beratung und Unterstützung an und sind zentrale Anlaufstelle in Belastungs-, Krisen- und Notsituationen. Auch Fachkräfte von freien Trägern, Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Gesundheitshilfe und anderen Berufsheimnisträgern haben Anspruch auf Beratung in Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

8 ANLAGEN

In den folgenden Anlagen finden Sie wichtige Notrufnummern für verschiedene Dienste sowie Nummern der zuständigen Beratungsstellen für den Kreis Coesfeld.

8.1 ERREICHBARKEITEN UND RUFNUMMERN

Sie beobachten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen, die **nicht Ihrem Verband/Verein** angehören:

Auch wenn Sie das betroffene Kind bzw. den betroffenen Jugendlichen nach der Maßnahme nicht wiedersehen, also nur einen zeitlich begrenzten Kontakt haben, informieren Sie das **zuständige Jugendamt im Kreis Coesfeld**, abhängig von dem Wohnort des Kindes oder des Jugendlichen.

Das Kreisjugendamt ist für alle Städte und Gemeinden im Kreisgebiet mit Ausnahme der Städte Coesfeld und Dülmen zuständig. Außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes sind die jeweiligen Stadtjugendämter zu informieren.

Kinder- und Jugendnotruf für den Kreis Coesfeld

kreis-coesfeld.de

KINDER- UND JUGENDNOTRUF FÜR DEN KREIS COESFELD



Hast du schon mal sexuelle Übergriffe, Misshandlung oder sonstige Gewalt erlebt? Bist du, eine Freundin oder ein Freund in so einer Situation? Dann warte nicht lange und wende dich an das Jugendamt!

Jugendämter im Kreis Coesfeld

JUGENDAMT DES KREISES COESFELD

Zuständig für Familien, die ihren Wohnort in Rosendahl, Nottuln, Havixbeck, Lüdinghausen, Billerbeck, Nordkirchen, Olfen, Senden oder Ascheberg haben:

Jugendamt des Kreises Coesfeld

Schützenwall 10 | 48653 Coesfeld

Tel. 02541 / 18 – 0

Ansprechpartner/innen finden Sie im Serviceportal des Kreises Coesfeld unter folgendem Link:



JUGENDAMT DER STADT DÜLMEN

Zuständig für Familien, die ihren Wohnort in der Stadt Dülmen haben:

Stadt Dülmen

Jugend und Familie

Coesfelder Straße 36 | 48249 Dülmen

Tel. 02594 / 12 – 0



JUGENDAMT DER STADT COESFELD

Zuständig für Familien, die ihren Wohnort in der Stadt Coesfeld haben:

Stadt Coesfeld

Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Bernhard-von-Galen-Str. 10 |

48653 Coesfeld

Tel. 02541 / 939 – 0



Die drei Jugendämter sind rund um die Uhr für dich da:

Kinder und Jugendliche aus Coesfeld erreichen das Jugendamt unter der Nummer: **02541/939-2324**

Für **Dülmener Kinder und Jugendliche** ist folgende Nummer geschaltet: **02594/12-567**

Alle übrigen **Kinder und Jugendlichen im Kreis Coesfeld** wählen die Nummer: **02541/18-5170**





8.2 BERATUNGSSTELLEN

Frauen e.V. / Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen im Kreis Coesfeld
Gartenstraße 12
48653 Coesfeld
Tel. 02541 / 970620
www.frauen-ev.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld e.V.
Süringstraße 40
48653 Coesfeld
Tel. 0176 / 10290578
www.dksb-coe.de

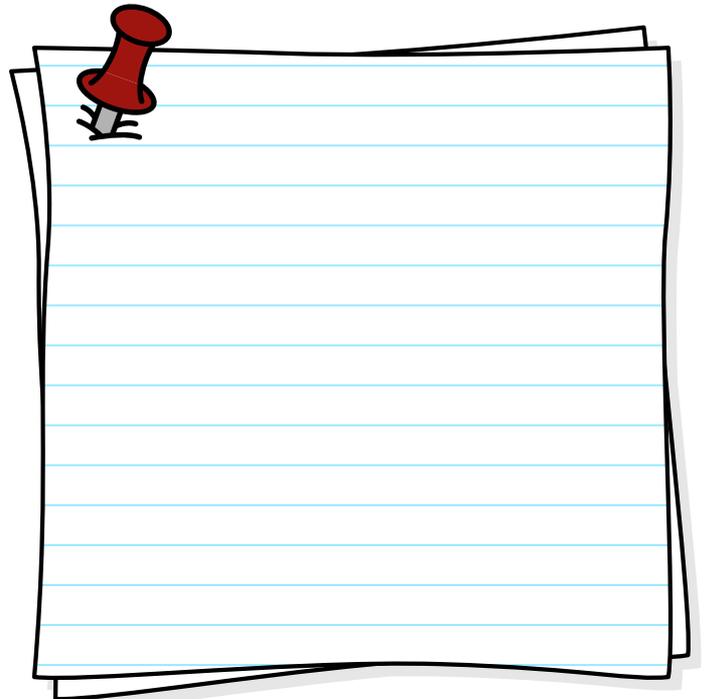
Zartbitter Münster (14-18 Jahre)
Berliner Platz 8
48143 Münster
Tel. 0251 / 4140555
zartbitter@muenster.de
www.zartbitter-muenster.de

Caritasverband des Kreises Coesfeld – Fachstelle für sexualisierte Gewalt
Mühlenweg 88
48249 Dülmen
Tel. 02594 / 9504215
www.caritas-coesfeld.de

8.3 EIGENE NOTIZEN

Wichtige Rufnummern:

| Name | Telefonnummer |
|---|---------------|
| Leitung innerhalb Ihres Vereins oder Ihrer Organisation | |
| Feuerwehr/Rettungsdienst | 112 |
| Polizei | 110 |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |



MERKBLATT

für Erstellung von Schutzkonzepten in der Jugendverbandsarbeit

Für den ersten Schritt zum Schutzkonzept ist es hilfreich, sich ein paar zentrale Fragen zu stellen. Diese möchten wir Ihnen mit diesem Merkblatt zur Verfügung stellen.

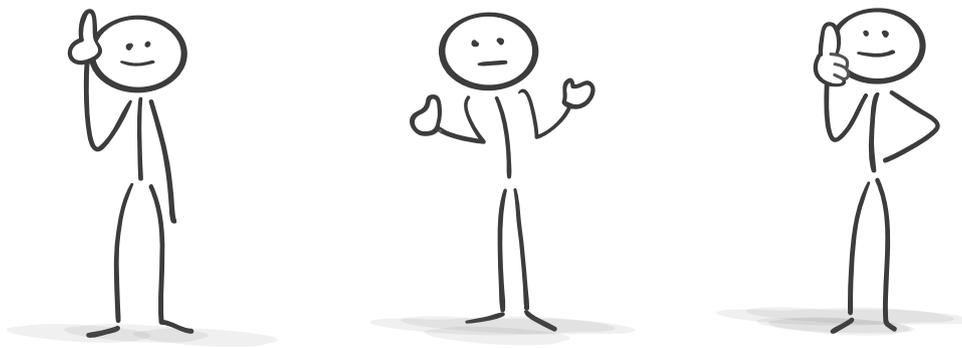
Sie können sich bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes zudem Unterstützung bei Ihrem Dachverband oder zuständigen Jugendamt holen.

Zentrale Fragen, die Sie sich vor der Erstellung eines Schutzkonzeptes stellen können:

- Warum ist Schutz vor (sexualisierter) Gewalt ein Thema, mit dem ich mich als Mitarbeitende/r in der Jugendarbeit beschäftigen sollte?
- Wie setzen wir Prävention und Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in unserem Verein oder unserem Verband um und was ist dabei wichtig?
- Was können wir als Betreuungspersonen konkret tun, um Kinder und Jugendliche in unserem Verband zu schützen?

Bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes empfehlen wir Ihnen folgende Gliederung:

1. Risikoanalyse
2. Leitbild
3. Verhaltenskodex
4. Partizipation und Kinderrechte
5. Kooperation
6. Personalverantwortung
7. Interventionsplan / Notfallplan
8. Beschwerdemöglichkeiten
9. Präventionsangebote
10. Nachhaltigkeit



FRAGESTELLUNGEN ZU DEN BAUSTEINEN EINES SCHUTZKONZEPTES

1. RISIKOANALYSE

In Vereinen und Verbänden kann es unterschiedliche Risikofaktoren geben, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Daher ist es sinnvoll, dass Sie sich damit in Ihrem Verein auseinandersetzen.

Folgende Fragestellungen könnten für die Erstellung der Risikoanalyse für Ihren Verein hilfreich sein:

ART DER ANGEBOTE

- Bin ich in der Einzel- oder Gruppenarbeit tätig?
- Ist im Kontext Einzelarbeit bekannt, dass ich mich mit Kindern oder Jugendlichen alleine treffe und auch wo?
- Welche Aktionen begleite ich?
- Gruppenangebote?
- Gemischte oder geschlechtsspezifische Angebote?
- Altersstruktur?
- Übe ich die Begleitung der Angebote alleine aus oder arbeite ich im Team?
- Welche Situationen ergeben sich, bei denen ich alleine mit einem Kind oder Jugendlichen bin?
- Mache ich Aktionen bei denen es auch zu Körperkontakt kommen kann (z. B. Rangel- und Raufspiele)?
- Ist für mein Angebot ein Wechsel der Kleidung und besondere Körperpflege (z. B. duschen) notwendig oder angezeigt?
- Sind die Angebote mit oder ohne Übernachtung?

TIPP:

Beschreiben Sie einfach mal kurz wo, wann und mit wem Sie arbeiten und dann fallen Ihnen möglicherweise Dinge ein, die nicht ganz stimmig sind, bzw. besonders in den Blick genommen werden müssen!



RÄUMLICHKEITEN

- Wie sehen die Toilettenräume aus? Könnte sich dort einfach jemand unbemerkt aufhalten oder „einschleichen“?
- Gibt es Ecken in meinem Gruppenraum, die ich nicht einsehen kann?
- Bekomme ich immer mit, wenn jemand das Gebäude betritt?
- Ist das Gebäude gut „belichtet“ oder gibt es dunkle, nichteinsehbare Ecken (Keller, Hausflure, Treppenhaus)?
- Sind Räume, die nicht gerade genutzt werden, verschlossen?
- Wie sehen die Umkleidekabinen und Duschräume aus?

TIPP:

Gehen Sie einfach einmal mit wachen Augen durch das Gebäude. Hier bietet sich an, dies auch mit den Kindern und Jugendlichen zu machen und zu fragen welcher Ort für sie vielleicht „gruselig“ ist.



FREIZEITEN

- Gibt es in meiner Freizeit Rituale, zum Beispiel eine „Campweihe“ oder Spiele etc., die „schon immer“ so gemacht wurden, aber noch nie hinterfragt wurde, ob diese nicht vielleicht grenzverletzend sind und Kinder oder Betreuungspersonen in eine Art Zwangslage bringen?
- Wer schläft wann, wo und wie?
- Ist mir das Gelände bekannt?
- Gibt es Ecken oder Plätze die sich einfach anbieten, um sich einer Aufsicht zu entziehen?

TIPP:

Nehmen Sie in die Risikoanalyse gerne auf, wie Sie vorgegangen sind und wie und wen Sie mit einbezogen haben.



THEMA KÖRPERKONTAKT

An dieser Stelle einige Fragen, die sich auch zur Reflexion eignen:

- Welche Rolle spielen Flirten, Liebesbeziehungen und Sexualität in Ihrem Jugendverband? Was haben Sie selbst als Gruppenmitglied oder als Betreuungsperson in diesem Bereich mitbekommen und erlebt?
- In welchen Situationen sind Sie als Betreuungsperson unsicher, wie Sie sich verhalten können und sollten?
- Wenn Sie selbst bereits als Jugendliche in einem Verein waren, wie haben Sie den Umgang mit der Betreuungsperson/ der Leitung in Bezug auf Körperkontakt, Nähe, Sexualität und Grenzen empfunden? Was war gut/ in Ordnung? Was hätten Sie sich anders gewünscht?

2. LEITBILD

- Welche Haltung haben wir in unserem Verein/ Verband?
- Welche Werte vertreten wir als Verein/Verband?
- Wie verstehen wir unsere Arbeit in unserem Verein/ Verband?

3. VERHALTENSKODEX

Aus einer solchen Beteiligung können dann der Verhaltenskodex bzw. Verhaltensregeln erstellt werden. Diese könnten beispielsweise so formuliert sein:

- Niemand wird gezwungen mitzumachen.
- Wir agieren und kommunizieren gewaltfrei, respektvoll und wertschätzend (d. h. wir verzichten auch auf sexistische, gewalttätige und diskriminierende Äußerungen). Dies gilt für die Betreuenden sowie für die Teilnehmenden!
- Wenn ein Kind oder Jugendlicher getröstet werden muss, wird durch den Erwachsenen gefragt, ob es in Ordnung ist.
Frage: Welche Form von Trost ist angemessen bei Verletzungen, Heimweh oder sonstiger Not?
- Die Betreuungspersonen duschen nicht mit den Kindern oder Jugendlichen.
- Regeln unter Kindern und Jugendlichen aber auch den Leitenden sollen unter der Prämisse „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angehtan wird!“ gestellt sein.

4. PARTIZIPATION UND KINDERRECHTE

Für ein Schutzkonzept ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wichtig. Hierdurch wird ihre eigene Position gestärkt. Daher ist es wichtig, sich mit den Kindern und Jugendlichen, aber auch mit den Eltern, über Verhaltensregeln abzustimmen. Zudem gehört das gemeinsame „Aufspüren“ von unangenehmen Räumen und Situationen dazu (siehe auch Risikoanalyse).

5. KOOPERATION

Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist besonders wirksam, wenn eine gute Kooperation innerhalb des Verbandes sowie mit Fachstellen (Jugendamt, Beratungsstellen für (sexualisierte) Gewalt) besteht. Sprechen Sie mit Ehrenamtlichen und Verantwortlichen in Ihrem Verein/Verband und tauschen Sie sich über das Schutzkonzept aus. Mit verschiedenen Fachkräften im Kontakt zu sein ist hilfreich! Sowohl für die Prävention (Information, Sensibilisierung und konkrete Entwicklung Ihres Schutzkonzeptes), als auch für die Intervention, also wenn Sie in einem konkreten Fall handeln müssen.

6. PERSONAL-VERANTWORTUNG

- Liegen Ihnen aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse sämtlicher Mitarbeitenden vor?
- Was weiß ich über die Menschen mit denen ich arbeite?
- Werden regelmäßige Schulungen gemacht bzw. angeboten?
- Gibt es Personen, mit denen ich sprechen kann, wenn ich eine auffällige Situation bemerke oder selber in eine schwierige Situation gerate? Weiß ich, wer in einem solchen Fall meine Ansprechpersonen sind?

TIPP:

Es ist wichtig seine Kollegen oder Kolleginnen zu kennen. Teamtage/Kennenlertage bieten sich hier an, um ein Gespür für den oder die anderen zu bekommen. Auch in Hinblick darauf, wie Ihr Kollege oder Ihre Kollegin mit bestimmten Situationen umgeht!

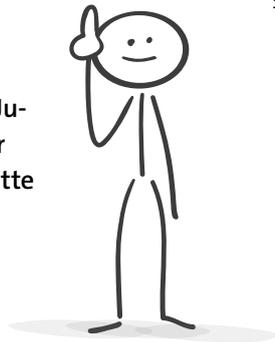


7. INTERVENTIONS- PLAN / NOTFALLPLAN

- Welche Unterstützung würden Sie sich wünschen, wenn Sie mit einer verunsichernden Situation konfrontiert sind?
- Mit wem könnten Sie über Ihre Vermutung, über Fragen und Unsicherheiten sprechen?
- Wer kennt sich mit möglichen weiteren Schritten aus?
- Kennen Sie Kontaktadressen (Jugendamt, Beratungsstellen)?

TIPP:

In der Broschüre „Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit“ finden sich unter Punkt 7.2 wichtige und hilfreiche Schritte im Umgang mit einem Verdachtsfall.



8. BESCHWERDE- MÖGLICHKEITEN

- Wie ist die Struktur in ihrem Verein oder Verband? Gibt es ein Beschwerdemanagement?
- Gibt es Ansprechpersonen, wenn sich ein Kind oder Jugendlicher oder Eltern beschweren möchten?
- Wenn ja, wissen die Kinder und Jugendlichen, wer das ist und wie man sich beschweren kann?

9. PRÄVENTIONS- ANGEBOTE

- Haben Sie in Ihrem Verein/Verband eigene Präventions-schulungen oder bietet Ihr Dachverband welche an?
- Sind die für alle Leitenden und Mitarbeitenden ver-pflichtend?

10. NACHHALTIGKEIT

Im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es sinnvoll, eine Ver-einbarung zu treffen, dass z. B. in der Mitgliederversamm-lung regelmäßig über die Entwicklungen im Zusammen-hang mit dem Schutzkonzept informiert wird.

Ein Schutzkonzept ist nie fertig. Es gilt mit Leitenden so-wie mit Kindern und Jugendlichen immer wieder das Schutzkonzept auf seine Aktualität zu überprüfen und es im Hinblick auf mögliche Veränderungen anzupassen. Daher sollte es im Verein/Verband regelmäßig themati-siert und überarbeitet werden.

